



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GD Wettbewerb

Märkte und Fälle II: Information, Kommunikation und Medien
Beihilfenkontrolle

Brüssel, den 2.10.2017
COMP/C4/SK/jfp D(2017) 092515

Ständige Vertretung der Bundesrepublik
Deutschland bei der Europäischen Union
Jacques de Lalaingstraat 8-14
1040 Brüssel

Betreff: Zur Mitteilung der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Kommission vom 13. September 2017

Ich möchte hiermit auf die Mitteilung der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland vom 13. September 2017 antworten. In der Mitteilung wird angefragt, ob die virtuellen entbündelten lokalen Zugangsprodukte ("VULA-Produkte"), die mit der Kommissionsentscheidung vom 11. August 2017 ("VULA-Entscheidung") genehmigt wurden und die den Einsatz der Vectoring-Technologie unter der NGA-Rahmenregelung des Bundes (SA.38348, Entscheidung vom 15. Juni 2015, "NGA Deutschland-Entscheidung") erlauben, die Nutzung der Vectoring-Technologie auch unter anderen bestehenden oder zukünftigen Breitbandfördermaßnahmen in Deutschland ermöglichen würden. Solche anderen Maßnahmen würden sowohl genehmigte Beihilferegulungen und Ad-hoc-Beihilfen als auch Maßnahmen, die unter die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ("AGVO") fallen oder Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ("DAWI") darstellen, zur Förderung des Breitbandinfrastrukturausbaus umfassen.

Mit der Entscheidung vom 11. August 2017 hatte die Kommission festgestellt, dass die drei von Deutschland angemeldeten VULA-Produkte der Deutschen Telekom, der DNS:NET und der NetCologne hinsichtlich ihrer Funktionen der physischen Entbündelung, welche beim Einsatz von Vectoring eingeschränkt wird, gleichwertig sind. Auf dieser Basis können diese drei Beihilfeempfänger unter der NGA-Rahmenregelung Vectoring im Hinblick auf die Infrastruktur einsetzen, die unter der NGA-Rahmenregelung ausgebaut wird, da die betreffenden VULA-Produkte den durch das Vectoring verloren gegangenen physischen Zugang effektiv ersetzen und somit sichergestellt ist, dass Zugang auf Vorleistungsebene - wie unter den Beihilferegeln gefordert - trotz des Einsatzes von Vectoring gewährleistet ist.

Bitte geben Sie in jedem Schreiben die Nummer und die Bezeichnung der Sache an.

Ich möchte Ihnen hiermit bestätigen, dass die genehmigten VULA-Produkte auch über die NGA-Rahmenregelung hinaus im Rahmen anderer Breitbandfördermaßnahmen in Deutschland, welche genehmigte Beihilferegelungen, Ad-hoc-Beihilfen, Maßnahmen unter der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ("AGVO") und Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ("DAWI") einschließen, unter den Bedingungen der NGA-Deutschland-Entscheidung und der VULA-Entscheidung als hinsichtlich ihrer Funktionen der physischen Entbündelung gleichwertig angesehen werden können. Die Deutsche Telekom, DNS:NET und NetCologne dürfen somit als Beihilfeempfänger Vectoring auch im Rahmen anderer Maßnahmen in Deutschland als der NGA-Rahmenregelung einsetzen, sofern sie Zugangsnachfragern die genehmigten VULA-Produkte anbieten. Zu diesem Zweck ist keine gesonderte Anmeldung bei der Kommission notwendig.

Auch andere Beihilfenempfänger unter der NGA-Rahmenregelung oder unter einer anderen Breitbandbeihilfenmaßnahme können Vectoring unter den Bedingungen der NGA-Deutschland-Entscheidung und der VULA-Entscheidung einsetzen, sofern sie Zugangsnachfragern ein VULA-Produkt anbieten, dessen Eigenschaften einen effektiven virtuellen Ersatz für die physische Entbündelung in identischer Weise wie eines der drei genehmigten VULA-Produkte erlauben. Zu diesem Zweck ist keine gesonderte Anmeldung bei der Kommission notwendig. Es wird jedoch angeregt, dass Deutschland Transparenz im Hinblick auf nicht angemeldete VULA-Produkte sicherstellt, zum Beispiel im Rahmen der jährlichen Fortschrittsberichte, die unter Randziffer 49 der VULA-Entscheidung zugesagt wurden.

Jedes neue VULA-Produkt müsste die Kriterien, die in der VULA-Entscheidung spezifiziert wurden, erfüllen und wäre durch Deutschland wie in den Randziffern 31-32 der NGA Deutschland-Entscheidung dargelegt bei der Kommission anzumelden.

Ich weise zum Abschluss darauf hin, dass die Kommission sich das Recht vorbehält, nicht angemeldete VULA-Produkte zu prüfen und gegebenenfalls festzustellen, dass diese VULA-Produkte hinsichtlich ihrer Funktionen der physischen Entbündelung nicht als gleichwertig angesehen werden können und somit Auswirkungen auf die Vereinbarkeit der zugrundeliegenden Maßnahmen mit dem Binnenmarkt haben.

Mit freundlichen Grüßen

e-signed

Ewoud SAKKERS
Referatsleiter

Bitte geben Sie in jedem Schreiben die Nummer und die Bezeichnung der Sache an.